



Finanzverwaltung NRW 46322 Borken

Auskunft erteilt
Herr Gerards

Firma
Tekloth GmbH
Schlavenhorst 25
46395 Bocholt

EINGEGANGEN

04. Juni 2020

Durchwahl-Nr.
02861 938-2242

Zimmer
245

Steuernummer/Aktenzeichen
307/5910/1171 VBZ 33

Datum
03.06.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Tekloth GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

46395 Bocholt, Schlavenhorst 25

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **307/5910/1171**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE170014042**
registriert ist.

Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft. Der Grundkennbuchstabe U für die
Umsatzsteuer besteht unter der Steuernummer des Organträgers (hier: 307/5832/0486
Tekloth GmbH & Co. KG, USt-ID-Nummer des Organträgers: DE247693125)

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.04.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Telefon
02861 938-0
Telefax
0800 10092675307

Allgemeine Sprechzeiten
nur nach Vereinbarung

in der Zeit von
Mo - Do 08.30 - 12.30 Uhr und Fr 08.30 - 12.00 Uhr
Mo - Do 13.30 - 15.00 Uhr

BBk Dortmund
IBAN DE96 4400 0000 0040 0015 14
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: Buslinie: R 51 - Haltestelle Steingrube/Finanzamt Buslinie: S 75 - Haltestelle Nordring

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.